

AMTSBLATT

17

21.10.2016

INHALT	SEITE
60. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr.14 "Potsdamer Straße"	154
61. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 44 vom AK Dortmund/ Unna (Bau-km 0-380) bis zur AS Unna-Ost (Bau-km 5+110) mit Umbau des AK Dortmund/Unna	157

Herausgeber und Bezug

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister - Personal und Organisation -, Tel. 02303/103-241 $\underline{\text{www.unna.de}}$

Bekanntmachung

60.

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 14 "Potsdamer Straße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- 1. sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 a (3) BauGB erneut zu beteiligen. Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
- 2. Der geänderte und ergänzte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 14 "Potsdamer Straße" ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Dauer der Beteiligung wird gemäß § 4 a (3) BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 14 "Potsdamer Straße" inkl. Begründung und Artenschutzgutachten liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

28.10.2016 bis einschließlich 11.11.2016

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 14 "Potsdamer Straße" inkl. Begründung und Artenschutzgutachten im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse http://www.unna.de ist unter der Rubrik "Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss", Unterpunkt "Bebauungspläne" eine Liste der

Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als Download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 21.10.2016

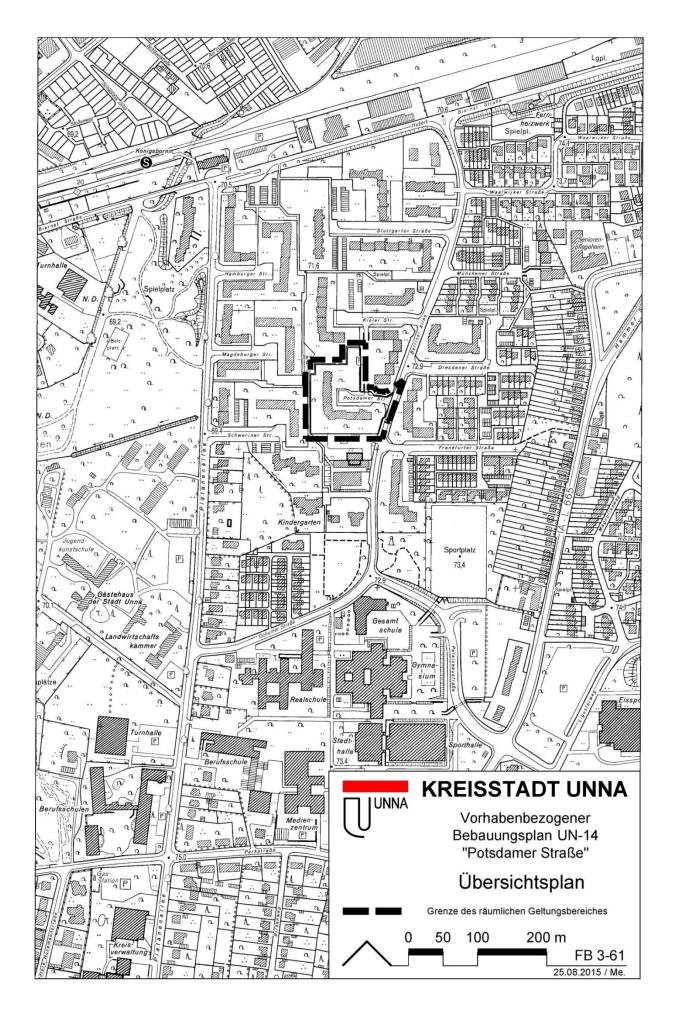
gez. Werner Kolter Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 28.09.2016 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 14 "Potsdamer Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 21.10.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister



61. Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 44 vom AK Dortmund/Unna (Bau-km 0-380) bis zur AS Unna-Ost (Bau-km 5+110) mit Umbau des AK Dortmund/Unna.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zu den Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) und zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange gehören:

- der Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan und Lagepläne sowie ein Übersichtshöhenplan und Höhenpläne,
- ein Bauwerksverzeichnis,
- eine Verkehrsuntersuchung,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne,
- eine schalltechnische Untersuchung,
- eine Luftschadstoffuntersuchung,
- eine Wassertechnische Untersuchung
- der landschaftspflegerische Begleitplan inklusive Erläuterungsbericht, Bestandsplan, Konfliktplan und einem Übersichtsmaßnahmenplan sowie die Artenschutzprüfung,
- die FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde"
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aus dem Jahr 2006
- die Aktualisierungen der UVU aus den Jahren 2012 und 2016 für den planfeststellungsrelevanten Bereich

Die Maßnahme einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen

- der Verflechtungsspuren auf der A1 -einschließlich der AS Unna-Zentrumvon Bau-km 0+165 (nördlich der K 31) bis Bau-km 3+400 (nördlich der Königsborner Straße)
- am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege

wirken sich auf das Gebiet der Stadt Unna aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Massen, Flur 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11
- Unna, Flur 1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29,
- Kessebüren, Flur 1
- Lünern, Flur 8
- Stockum, Flur 9

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **02.11.2016 bis 01.12.2016** bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 310a), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet unter der Adresse www.unna.de/kreisstadt+unna/kreisstadt-unna/startseite/aktuelle-meldungen_veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Stadt Unna maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Am 10.11. und 24.11.2016 stehen Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, bei der Stadt Unna während der Dienststunden für Erläuterungen zur Verfügung.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

 Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.12.2016 einschließlich, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Unna Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egyp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Unna, den 21.10.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 17 - 61 / 21. Oktober 2016